

Ausführungsbestimmungen

zum

**Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf der Mosel
zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence)**

**in der Fassung
des II. Nachtrags**

vom 26. Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

§	1	Zahlung der Schifffahrtsabgaben
§	2	Abfertigungspapiere
§	3	Prüfung der Abgabenerklärung
§	4	Feststellung des Ladungsgewichts in Sonderfällen
§	5	Unstimmigkeiten bei der Feststellung des Ladungsgewichts
§	6	Einstufung der Güter
§	7	Fahrtausweise
§	8	Abgabenerklärung
§	10	Schleusengebühren
§	11	Befreiungen
§	12	Berichtigung der Abgabenschuld
§	13	Überwachung und Kontrolle
§	14	Schlussbestimmungen

Anlagen:

Muster	1	D	-	Abgabenerklärung (deutsche Verwaltung)
	1	F	-	Abgabenerklärung (französische Verwaltung)
	1	L	-	Abgabenerklärung (luxemburgische Verwaltung)
Muster	2		-	Bescheinigung über Aus- und Einladungen an der Mosel
Muster	3		-	Bescheinigung über Vorladegut auf der Mosel

§ 1*

Zahlung der Schifffahrtsabgaben

1. Nur wer die nach dem Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) vorgesehenen Abgaben entrichtet, hat das Recht, die Moselschleusen zu durchfahren.
2. Zahlungsschuldner ist der Frachtführer. Die Schifffahrtsabgaben werden beim Durchfahren der ersten Schleuse auf der Strecke zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) fällig. Sie sind über ein Konto zu verrechnen oder bar bei einer Hebestelle zu zahlen. Die Einzelheiten der Zahlung werden von dem Staat, der die Abgaben einzieht, festgesetzt.
3. Hebestellen bestehen an allen Schleusen, und zwar als Haupt- oder Hilfshebestellen.

Haupthebestellen sind an den Schleusen

Thionville (Diedenhofen),
Apach,
Grevenmacher,
Trier (Trèves) und
Koblenz (Coblence)

eingerrichtet.

An den übrigen Schleusen bestehen Hilfshebestellen.

§ 2

Abfertigungspapiere

1. Die Schiffsführer von Güter-, Fahrgast- und Fahrgastkabinenschiffen sind verpflichtet, bei der ersten Hebestelle eine von ihnen unterschriebene Abgabenerklärung gem. Muster 1 vorzulegen.

Bei Fahrzeugzusammenstellungen ist eine Abgabenerklärung für jedes Fahrzeug - ausgenommen für Schlepper und Schubboote - erforderlich.

Güter der TS 24 und 25 sind als solche in der Abgabenerklärung auszuweisen.

Für verpackte Güter ist das Bruttogewicht anzugeben. Dabei rechnen nicht zum Gewicht des Gutes Behälter, die im Schiff fest eingebaut sind.

2. Für Güterschiffe ohne Ladung sowie für Fahrgast- und Fahrgastkabinenschiffe ohne Fahrgäste ist keine Abgabenerklärung abzugeben.

3. Die in den Abgabenerklärungen enthaltenen Angaben sind zu belegen durch:

* Stand : 01. Januar 2002

a) Frachtbriefe oder

unterschiedene Durchschriften von Ladescheinen bzw. Konnossementen
oder

Bescheinigungen der Hafenverwaltungen oder

Wiegebescheinigungen oder

andere obligatorische Warenbegleitpapiere und

bei zollamtlich verschlossenen Ladungen zusätzlich durch die Zollpapiere;

b) den Eichschein (Eichbuch) bei geeichten Schiffen oder

den Schiffsmessbrief bei nach cbm-Nettoraumgehalt vermessenen Schiffen
oder

das Schiffsattest oder -zeugnis bei Fahrgast- oder Fahrgastkabinenschiffen.

Ist auf Schubleichtern das Mitführen des Eichscheines aufgrund schiffahrtspolizeilicher Vorschriften nicht erforderlich, so kann von der Vorlage des Eichscheines abgesehen werden, wenn das Ladungsgewicht durch vollständige Ladepapiere nachgewiesen wird.

Die Belege zu a) mit Ausnahme der Zollpapiere werden von der Hebestelle abgestempelt. Alle Belege werden dem Schiffsführer wieder ausgehändigt.

4. Werden die Schifffahrtsabgaben über ein Konto gezahlt, hat der Schiffsführer bei der Hebestelle für jede Abgabenerklärung eine vom Abgabenschuldner unterzeichnete Ermächtigung zur Inanspruchnahme des Kontos abzugeben.
5. Führer von Bunker- und Proviantbooten haben, sofern von der Möglichkeit der Pauschalzahlung nach TS 28 b) Gebrauch gemacht worden ist, auf der Hebestelle eine von der zuständigen Verwaltung ausgestellte Bescheinigung vorzuzeigen.
6. Bei Abgabenbefreiung nach den TS 20 und 23 ist die Befreiungsbescheinigung vorzulegen.

§ 3*

Prüfung der Abgabenerklärung

1. Alle Angaben in der Abgabenerklärung werden überprüft.
2. Entsprechen die Angaben in der Abgabenerklärung nicht den in § 2 genannten Belegen, so ist der Schiffsführer verpflichtet, eine neue Abgabenerklärung auszufertigen, die den Tatsachen entspricht.
3. Fehlen die Belege, so werden das Ladungsgewicht nach §§ 4 und 5 ermittelt und die Güter nach § 6 eingestuft. Das gleiche gilt, wenn aus den Belegen Art und Menge der Ladung nicht klar hervorgehen und insofern Zweifel bestehen oder Anlass zu der Annahme gege-

* Stand : 01. Januar 2002

ben ist, dass die Angaben in der Abgabenerklärung oder in den in § 2 aufgeführten Belegen oder Urkunden nicht zutreffen.

§ 4*

Feststellung des Ladungsgewichts in Sonderfällen

1. Bei der Gewichtsermittlung für Holz, das ohne Gewichtsangabe zur Beförderung aufgegeben wird, sind zugrunde zu legen:

a) bei schwerem Holz

für 1 Fest- bzw. Kubikmeter (fm/cbm)	900 kg
für 1 Raummeter (rm)	600 kg
für 1 Canad. Cord	2.300 kg
für 1 Faden (Fathom)	3.700 kg
für 1 Standard (Std)	3.600 kg

Hierzu gehören folgende Holzarten:

Afrikan. Birnbaum, Ahorn, Bongossi, Bruyère, Buche, Eiche, Eben, Esche, Espe, Hainbuche, Hickory, Kambala, Nussbaum, Palisander, Pitchpine, Pock, Rotbuche, Sapeli-Mahagoni, Teak, Ulme (Rüster) und Zebrano.

Alle anderen Holzarten gehören zu den leichten Hölzern (vgl. b).

b) bei leichtem Holz

für 1 Fest- bzw. Kubikmeter (fm/cbm)	700 kg
für 1 Raummeter (rm)	450 kg
für 1 Canad.Cord	1.700 kg
für 1 Faden (Fathom)	2.800 kg
für 1 Standard (Std)	2.600 kg

2. Wird ein Eichschein (Eichbuch) oder Schiffsmessbrief nicht vorgelegt, so wird das Gewicht der Ladung nach der Ablesung an den Eichskalen (Tiefgangsanzeigern) durch Schätzung festgestellt.
3. Ist bei nicht geeichten sowie bei nicht vermessenen Fahrzeugen das in der Abgabenerklärung angegebene Ladungsgewicht nicht belegt oder besteht Anlass zu der Annahme, dass die Angaben der Abgabenerklärung nicht zutreffen, wird das Ladungsgewicht geschätzt.

§ 5

Unstimmigkeiten bei Feststellung des Ladungsgewichts

1. Stimmt die Gewichtsangabe in der Abgabenerklärung mit dem bei einer Überprüfung nach Eiche festgestellten Ladungsgewicht nicht überein, so sind die Schifffahrtsabgaben nach dem mit der Eiche ermittelten Ladungsgewicht, abzüglich des Gewichtes der Betriebs- und Verbrauchsstoffe sowie der Bordverpflegung, soweit dieses nicht schon bei der Eichung berücksichtigt ist, zu berechnen. Dabei wird die Eintauchung durch Ablesen an den Eichskalen oder durch das Messen der Freiskala und Absetzen dieses Wertes von dem im Eichschein (Eichbuch) angegebenen größten Tiefgang ermittelt.

* Stand : 01. Januar 2002

Bei ungleichmäßigem Eintauchen gilt der Tiefgang, der sich aus dem Durchschnitt der Werte sämtlicher Eichskalen (Tiefgangsanzeiger) ergibt. Liegt der Tiefgang zwischen zwei im Eichschein ausgewiesenen Stufen, so gilt ein geschätzter Mittelwert.

2. Übersteigt das ermittelte Eichgewicht jedoch das vom Schiffsführer angegebene Ladungsgewicht um nicht mehr als 2 v. H. - bei Kies und Sand 4 v. H. -, werden die Abgaben nach dem in der Abgabenerklärung angegebenen Ladungsgewicht, andernfalls nach dem ermittelten Eichgewicht berechnet.
3. Bei Ladungen von mehreren Ladeplätzen und/oder für mehrere Löschplätze (Sammelladungen) sind die Abgaben für das festgestellte Mehrgewicht für die längste zu durchzufahrende abgabepflichtige Strecke innerhalb des Geltungsbereichs des Tarifs und nach dem höchsten Tarifsatz des beförderten Ladungsgutes zu zahlen.

§ 6*

Einstufung der Güter

1. Die in der Abgabenerklärung aufgeführten Güter werden gemäß TS 4 eingestuft.
2. Fehlen die vorgeschriebenen Belege oder ist das Gut in ihnen nicht so bezeichnet, dass Zweifel an der Deklaration der Güterart ausgeschlossen sind, wird die Art der Ladung durch Augenschein festgestellt und danach eingestuft.

Ist dies nicht möglich, wird die Ladung in Güterklasse I eingestuft. Diese Einstufung gilt als vorläufig, wenn die Güterart im Güterverzeichnis nicht enthalten ist.

3. Die Abgabenschuld wird für die einzelnen Sendungen getrennt nach dem Tarifsatzzeiger für den Güterverkehr (Anlage 2 des Tarifs) berechnet, wobei das Gewicht auf die nächstliegende Tonne abgerundet wird; die halbe Tonne wird als volle Tonne berechnet.
4. Bei Mischladungen wird das Mehrgewicht, das nicht oder unrichtig belegt ist, in Güterklasse I eingestuft.

§ 7

Fahrtausweise

1. Führer von abgabepflichtigen Fahrzeugen sind verpflichtet, bei der zuerst durchfahrenen Hebestelle eine Abgabenerklärung (Muster 1) abzugeben.
2. Bei Fahrzeugzusammenstellungen ist eine Abgabenerklärung für jedes beladene Fahrzeug erforderlich.

* Stand : 01. Januar 2002

§ 8*

Abgabenerklärung

1. Die Abgabenerklärung ist im Durchschreibeverfahren dreifach vorzulegen.

Die Hebestelle versieht alle drei Ausfertigungen durch einen Paginierstempel mit der gleichen Nummer.

Die Ausfertigung A der Abgabenerklärung verbleibt bei der Hebestelle. Die Ausfertigungen B und C übergibt die Hebestelle dem Schiffsführer.

2. Zahlt der Frachtführer über ein Konto, so werden die Schifffahrtsabgaben auf der Ausfertigung A der Abgabenerklärung nachträglich über die Rechnungsstellen der Verwaltungen abgerechnet.

Werden die Abgaben bar gezahlt, wird der Abgabebetrag innerhalb des stark umrandeten Teils der Abgabenerklärung ausgerechnet. Die für den Schiffsführer bestimmte Ausfertigung B der Abgabenerklärung ist zugleich Quittung.

3. Die Ausfertigung B der Abgabenerklärung behält der Schiffsführer als Fahrtausweis. Sie ist an den Schleusen auf Verlangen vorzulegen. Bei der zuletzt durchfahrenen Schleuse ist sie auf der Rückseite mit dem Abdruck des Schleusenstempels zu versehen.

4. Die Ausfertigung C der Abgabenerklärung ist an der letzten durchfahrenen Schleuse abzugeben.

5. Ändert sich nach Abgabe der Abgabenerklärung die Länge der Fahrstrecke oder die Ladung, hat der Schiffsführer dies bei der nächsten Hebestelle unter Vorlage einer Bescheinigung über erfolgte Aus- und Einladungen an der Mosel (Muster2) zu melden. Er hat gegebenenfalls eine zusätzliche Abgabenerklärung abzugeben.

Hat die Änderung eine Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben zur Folge, wird der Unterschiedsbetrag auf Antrag des Frachtführers nach den Bedingungen des § 12 erstattet.

6. Für Güterschiffe, für die Abgabenbefreiung beansprucht wird, ist ebenfalls eine Abgabenerklärung abzugeben, auf der die Abgabenbefreiung vermerkt wird.

§ 9

- entfällt -

§ 10

Schleusengebühren

1. Schleusengebühren sind bar im Voraus für eine oder mehrere Schleusen eines nationalen Bereichs zu zahlen.
2. Zur Errechnung der von Fahrzeugen und Schwimmkörpern belegten Wasserfläche nach Quadratmetern ist das Maß der größten Länge mit dem Maß der größten Breite zu vervielfältigen.

* Stand : 01. Januar 2004 (I. Nachtrag)

§ 11

Befreiungen

1. Führer von Fahrzeugen, die Abgabenbefreiung beanspruchen, haben eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen, die diese Befreiung begründet. Auf die Vorlage von Bescheinigungen kann verzichtet werden, wenn die Abgabenbefreiung aus der Art des Fahrzeugs erkennbar ist.
2. Abgabenbefreiung für Güter nach TS 24 und 25 des Tarifs wird nur gewährt, wenn die Güter in der Abgabenerklärung von vornherein als solche bezeichnet sind und bei der Rückfahrt eine Bescheinigung gem. Muster 3 abgegeben wird.

§ 12*

Berichtigung der Abgabenschuld

1. Ist der für Schifffahrtsabgaben in Rechnung gestellte Betrag zu berichtigen, so sind zuviel gezahlte Beträge zu erstatten, zu wenig gezahlte nachzuerheben.

Differenzen 2,50 Euro je Abgabenerklärung werden weder erstattet noch nacherhoben.

2. Erstattungsanträge müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet von dem Tag der Abfertigung der Abgabenerklärung durch die Hebestelle, mit folgenden Belegen eingereicht werden:
 - a) Ausfertigung B der Abgabenerklärung mit dem Stempel der Hebestelle von der letzten durchfahrenen Schleuse im Geltungsbereich des Tarifs,
 - b) abgestempelte Ladepapiere (siehe § 2 Nr. 3 a),
 - c) Bescheinigung der zuständigen Verwaltung gem. Muster 2 bei Ladungsveränderung.

Für die Vorlage der Belege kann die zuständige Verwaltung eine zusätzliche Frist von drei Monaten gewähren.

3. Erstattungsanträge sind an die zuständige Verwaltung desjenigen Staates zu richten, in dessen Bereich die Abgabenerklärung abgefertigt wurde.

Zuständig ist

für die Bundesrepublik Deutschland:

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
– Außenstelle Südwest -;

für die Französische Republik:

Voies navigables de France;

für das Großherzogtum Luxemburg:

Ministère du Développement durable et des Infrastructures,
Service de la Navigation.

4. Nacherhebungen werden nur von der zuständigen Verwaltung eingeleitet, die die Schifffahrtsabgaben in Rechnung gestellt hat.

* Stand : 01. Mai 2013 (II. Nachtrag)

§ 13*

Überwachung und Kontrolle

Um die richtige Tarifierung sicherzustellen, unterliegen alle Fahrzeuge - mit Ausnahme der in TS 21 genannten - der Kontrolle durch die zur Überwachung bestellten Beschäftigten der Wasser- und Schifffahrtsbehörden der Vertragsstaaten.

§ 14

Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

Die Ausführungsbestimmungen zum Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) vom 01. Juni 1964 (Bundesanzeiger Nr. 98 vom 02. Juni 1964, Verkehrsblatt S. 255) in der Fassung vom 15. Februar 1979 (Bundesanzeiger Nr. 59 vom 24. März 1979), zuletzt geändert durch den II. Nachtrag vom 22. Juni 1999 (Bundesanzeiger Nr. 118 vom 30. Juni 1999, Verkehrsblatt S. 577), treten mit demselben Tage außer Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 2001
LS 25/28.03.10-81

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag

Wahl

* Stand : 01. Januar 2002

Die stark umrandeten Felder sind vom Schiffer **nicht** auszufüllen
 Ne rien écrire dans les parties encadrées

Nr. der Abgabenerklärung		Stundungsnehmer Nr.		
Muster 1				
2 - 4	und	5 - 9	10	11 12

Abgabenerklärung A Déclaration A

zur Fahrt auf den abgabepflichtigen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich
 pour la perception des péages

für das Fahrzeug _____ für das Gebäude _____
 pour le bâtiment _____ Art / type _____

Länge _____ m _____ dm Breite _____ m _____ cm
 longueur _____ largeur _____

derzeit tiefste Eintauchung _____ cm
 enfoncement correspondant au chargement _____

Tragfähigkeit in t _____
 port en lourd _____

Name / devise _____ Flagge / pavillon _____

bei Fahrgastschiffen:
 höchstzulässige Fahrgastzahl _____ Personen
 pour les bateaux à passagers _____ personnes
 indiquer le nombre maximum de places autorisé

Bei Fahrgastkabinenschiffen:
 Anzahl der vorhandenen Bettplätze _____
 pour les bateaux-hôtel indiquer le nombre de lits pour passagers

Schiffseigner (Name) _____
 propriétaire (nom) _____
 Anschrift (Ort) _____
 adresse (lieu) _____
 (Straße) _____
 (rue) _____

Unbare Zahlung

Autorisation de prélèvement des droits de péages

Ich verpflichte mich, die Schifffahrtsabgaben nach den festgelegten Bedingungen zu entrichten.
 Je m'engage à verser le montant des péages suivant les conditions de paiement.

Ort, den lieu, le _____
 Unterschrift und Firmenstempel signature et cachet _____

Ladeort lieu de chargement von	über via	Löschort lieu de déchargement nach	Gütermenge in t poids en tonnes Containerzahl	Güterart nature de la marchandise	Güter-Nr. No. de la nomenclat.	Güter- Kl. classe
1						
2						
3						
4						

Original – AE
wird gesondert
aufgelegt !!!

Richtigkeit meiner Angaben - je certifie l'exactitude de ma déclaration

Ort, den / lieu, le _____ (Unterschrift des Schiffsführers / signature du conducteur)

Barzahlung: Berechnung der Schifffahrtsabgaben						Sonderkosten				
Gütermenge in t Anzahl Container	berechnete km	Tarifstelle	Tarifsatz	EURO	Cent	Vorschleusungen, Schleusungen außerhalb der festgesetzten Schleusenbetriebszeit, Ufer-, Hafengeld, Nachlösezuschläge			EURO	Cent
		060								
Betrag erhalten			Summe total			Hebeliste Seite		Nr.	Betrag	

Vorgelegte Lade- / Zollpapiere _____
 pièces justificatives produites _____

Die Übereinstimmung mit den Schiffs- und Ladepapieren wird bestätigt:

Schleuse _____
 Datum _____

(Unterschrift des Schleusenbediensteten / signature du préposé)

Datenteil	Richtungsnummer										Gütermenge Personenzahl Bettplätze	Güternummer	Tarifstelle	Schiffs- anzahl	Schleusengebühren/Sonderkosten																					
	von					nach									TS	EURO	Cent																			
	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54								55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73
1																																				
2																																				
3																																				
4																																				

Im Anschluss an die Abgabenerklärung _____ Verschlüsselt _____ Sachlich und rechnerisch richtig _____

Nr. _____

Abfertigung			Kontroll- zahl	
Tag	Monat	Jahr		
81	82	83 84	85 86	87 88

Muster 2

Bescheinigung über Aus- und Einladungen an der Mosel

Es wird bescheinigt, dass
aus dem Schiff / in das Schiff

*).....
(Art und Name)

des Schiffsführers
(Name und Wohnort)

folgende Güter

Güterart	Gewicht t

hier ausgeladen / eingeladen *) wurden.

Vgl. hierzu Abgabenerklärung Nr. der Schleuse

....., den20....
(Ort) (Datum)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

.....
(Unterschrift und Stempel)

Muster 3

Bescheinigung über Vorladegut auf der Mosel

Es wird bescheinigt, dass in dem Schiff

.....
(Art und Name)

des Schiffsführers

.....
(Name und Wohnort)

die in der Abgabenerklärung Nr.

der Schleuse vom

bezeichnete Ladung, und zwar:

Güterart	Gewicht t

unverändert an Bord geblieben ist. *)

in Schiff umgeschlagen worden ist. *)

Nachgeprüft:

(Stempel der Schleuse) , den20....
(Ort) (Datum)

.....
(Datum) (Unterschrift)

.....
(Unterschrift und Stempel)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen